

Zusammenfassung

des Referats von Professor Dr. Winfried Lang

- A. Die vorbeugende Abwehr weiträumiger Umweltgefahren erfaßt mehr als nur jene Fällen, in denen Ursprung und Schadwirkung in verschiedenen Staaten liegen und der Beitrag einzelner Schadensquellen zur Gesamtschädigung nicht genau bestimmt werden kann. Die hier zu erfassenden Gefahren liegen in der Regel oberhalb der Ebene der Nachbarschaft und mitumfassen auch globale Gefahren.
- B. Ausgeklammert bleibt die Umweltschutzpolitik der EG, da diese nicht als „internationale Organisation“ angesehen werden kann.
- C. *Drei Themen*, nämlich
1. Veränderung der traditionellen Konzepte des Völkerrechts
 2. Veränderung der traditionellen Aufgaben der internationalen Organisationen
 3. Differenzierung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Staaten
- sollen querschnittartig anhand von *drei Regelungsmaterien*
4. Verträge über Luftverunreinigung (Genf 1979, Helsinki 1985, Sofia 1988)
 5. Verträge über Schutz der Ozonschicht (Wien 1985, Montreal 1987/1990)
 6. Verträge über Nuklearunfälle (Wien 1986)
- abgehandelt werden.
- D. *Verhältnis 1.-4.:*

Rahmenvertrag (1979) enthält fast nur Verfahrenspflichten sowie institutionellen Unterbau. Dafür finden sich quantitative und zeitlich determinierte Substanzpflichten in den Protokollen (1985, 1988). Womit freilich Abnahme der Mitgliedschaft bei zunehmender Konkretetheit der Vertragspflichten verbunden ist. Politische Vereinbarungen spielen bei der Vorbereitung der Verträge oder parallel zu ihrem Abschluß (freiwillige Übererfüllung) eine wichtige Rolle. Keine wesentlichen Abweichungen von traditionellen Konzepten.

Verhältnis 1.-5.:

Auch hier dominiert das Muster Rahmenvertrag (Verfahren, Institution) und Protokoll (Substanzpflichten). Relatives Neuland wurde bei doppelter Stimmgewichtung für Inkrafttreten und Abänderung betreten

ebenso wie bei Gleichheit der Vertragsparteien, der Drittstaatenwirkung und Vertragserfüllung. Auffallend war rasche Änderung bzw. Anpassung der Vertragsinhalte an den Wandel der Rahmenbedingungen.

Verhältnis 1.-6.:

Entstanden aus existierenden Empfehlungen der IAEO enthalten Verträge praktisch nur Verfahrenspflichten; starke Stellung des Unfallstaates bei Erfüllung seiner Warn- und Informationspflichten. Angesichts der Übertragung zahlreicher Aufgaben an IAEO liegt teilweise auch Vertrag zu Lasten Dritter vor.

E. *Verhältnis 2.-4.:*

Verträge bedienen sich weitestgehend vorhandener Organisationen (ECE), selbst bei formeller Funktionstrennung. Die Aufgaben derselben reichen vom „treaty-making“ über allgemeinen Informationsaustausch bis zur Kontrolle der Pflichterfüllung im Wege nationaler Berichterstattung sowie gestützt auf internationale Datenzentren.

Verhältnis 2.-5.:

Organe des Rahmenvertrages gehen kaum über traditionelles Maß hinaus. Kollektivorgan des Protokolls (1987) hat allerdings Befugnis zu bindenden Mehrheitsentscheidungen (Anpassungen des Abbaukalenders); neuerdings (1990) auch echte Aufsichtsfunktion für Vertragserfüllung und indirekte Rolle bei finanzieller Förderung des Nord-Süd-Technologietransfers.

Verhältnis 2.-6.:

Funktionen der IAEO sind nur solche der Liaison, der Hilfeleistung und der Ausbildung.

F. *Verhältnis 3.-4.:*

Da nur Ost- und Westeuropa sowie Nordamerika beteiligt sind, fehlt eine auf den Entwicklungsgrad abgestellte Differenzierung der Vertragspflichten; allerdings mehrfach Verweise auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Maßnahmen.

Verhältnis 3.-5.:

Starke Stellung der Entwicklungsländer ergibt sich vor allem aus der Notwendigkeit, diesen einen Anreiz zur Mitgliedschaft zu bieten. Sie dürfen Pflichterfüllung nicht nur zeitlich (10 Jahre) erstrecken sondern zeitweilig Nichterfüllung von Abbaupflichten mit ungenügender finanzieller Hilfe im Rahmen des Technologietransfers entschuldigen.

Verhältnis 3.-6.:

Entwicklungsländer genießen nur insofern Sonderstellung als der Staat, der bei bzw. nach Nuklearunfällen Hilfe leistet, die besondere Schwäche dieser Staaten bei der Forderung nach Kostenersatz berücksichtigen soll.

G. Zusammenfassend ergibt sich:

- Die Ozonverträge weichen am meisten vom traditionellen Standard ab, was wahrscheinlich mit der Größe und Natur der Herausforderung und der Schwäche des Reziprozitätsfaktors zusammenhängt, dem das Gebot der Solidarität übergeordnet erscheint.
- Es dominieren generell die Verfahrenspflichten, wenn punktuell auch weitgehende Substanzpflichten bestehen. Die Bereiche der Schadenswiedergutmachung, der Streitbeilegung etc. sind unterentwickelt. Die Naturwissenschaften und die öffentliche Meinung haben großen Einfluß auf die Rechtsschöpfung; eine hohe Evolutionsfähigkeit der Verträge ist geboten.
- Die internationalen Organisationen konnten sich im neuen Aufgabenkreis behaupten und vereinzelt sogar „supranationale“ Funktionen übernehmen.
- Die Variation der Vertragspflichten nach dem Entwicklungsgrad – praktisch nur bei den Ozonverträgen – ergibt sich vor allem aus der Notwendigkeit einer umfassenden Mitgliedschaft und der ungleichen Abhängigkeit von den umweltschädlichen Aktivitäten.